

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Weilersbach
vom 10. Februar 2023
im Sitzungssaal des Rathauses Weilersbach**

Am Freitag, dem 10.02.2023 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weilersbach im Sitzungssaal des Rathauses Weilersbach statt.

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und 14 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat beschließt daher unter Vorsitz von Erstem Bürgermeister Marco Friepes was folgt:

**Sachstandsbericht mit Rückblick und Ausblick zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes (Referent: Förster Daniel Schenk, Herr Julian Hammon);
Beratung und Beschlussfassung**

Förster Daniel Schenk berichtet dem Gremium über den aktuellen Zustand des Gemeindewaldes Weilersbach.

Er gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Borkenkäferbefall Ende 2022.

Er teilt mit, dass neue Fahrweganschlüsse sowie zwei neue Rückwege hergestellt werden mussten, um einen Abtransport des Holzes zu ermöglichen.

Er übergibt das Wort an seinen Kollegen Herrn Julian Hammon.

Dieser teilt dem Gremium mit, dass aus dem Bereich „Hirschleite“ Fichtenholz abgefahren werden soll. Hierzu liegt ein Gemeinderatsbeschluss vor.

Um den Sattelschleppern die Abfahrt des Holzes zu erleichtern, sollte ein Wendehammer im oberen Bereich des Waldes realisiert werden.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 1.500,00 € bis 2.500,00 €.

Der Vorsitzende merkt an, dass der Ausbau des Wendehammers eventuell in Eigenleistung der Gemeinde realisiert werden kann.

Herr Schenk berichtet über den aktuellen Zustand des Tannenwaldweges.

Im Gremium fand hierzu eine ausführliche Diskussion statt.

Er berichtet auch über das Projekt „Lichte Wälder“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Hierbei handelt es sich um eine Projektarbeit zur Aufklärung über Mittelwaldbewirtschaftung.

Es könnten Infotafeln und Flyer erstellt und weitere Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Der erste Bürgermeister bittet darum einen Termin zu vereinbaren, um sich über dieses Thema genauer zu informieren. Die Gemeinderatsmitglieder Amon, Dennerlein und Hack nehmen auch an dem Termin teil.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der Wendehammer soll, wie von Herrn Hammon vorgestellt, im oberen Bereich des Gemeindewaldes Weilersbach errichtet werden, um einen einfacheren Abtransport des Holzes zu ermöglichen. Der Ausbau des Wendehammers soll mit dem bereits vorhandenen Material der Gemeinde sowie in Eigenleistung des Bauhofs Weilersbach ausgeführt werden.

AE 14:0

Friedhöfe der Gemeinde Weilersbach;

Erörterung der möglichen Gestaltung der gemeindlichen Friedhöfe und der möglichen Grabformen;

Beratung und Beschlussfassung zur Anzahl, Größe und Form der möglichen Grabstätten in den Friedhöfen der Gemeinde Weilersbach und Festsetzung der Ruhefristen für die einzelnen Bestattungsformen

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der Planung des Friedhofes. Er stellt hierzu dem Gremium die aktuelle Planung ausführlich vor.

Da die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weilersbach überarbeitet werden soll, sind Beschlüsse über die Ruhefristen und weitere Festsetzungen zu fassen.

GRin Kemmerth teilt mit, dass am Friedhof Reifenberg ausdrücklich die Urnengräber gewünscht werden. Hier sollte auch die Satzung überarbeitet werden.

1.1 Ruhefristen für Urnen Erdbestattungen (in Urnenerdgräber oder bestehende Grabstätten)

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

In allen Friedhöfen (*alter/neuer Friedhof Weilersbach und Reifenberg*) soll für Urnenbestattungen, ebenso für Kindergräber bis zum 10. Lebensjahr, eine Ruhefrist von 15 Jahren gelten.

AE 14:0

1.2 Ruhefristen für Urnen in die Urnenstele

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Bei den Urnenstelen bleiben weiterhin 20 Jahre Ruhefrist bestehen.

AE 14:0

1.3 Ruhefristen für Urnen in den teilanonymen Urnengrabstätten

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Ruhefrist für Urnen in teilanonymen Urnenstelen soll zukünftig 15 Jahre betragen.

AE 14:0

1.4 Weitere Nutzung des alten Friedhofs

Von der Verwaltung liegt folgende Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme vor:

Im alten Teil des Friedhofs in der Gemeinde Weilersbach wurden in den letzten 5 Jahren bei 5 Graböffnungen sterbliche Überreste der dort beerdigten Personen vorgefunden, die keine erneute Sargbestattung in diesem Grab zuließen. Die Säрге und Leichen waren derart gut erhalten, dass eine sofortige Schließung des Grabes angezeigt war.

Grund für die nicht stattgefundene Verwesung war die mangelhafte Bodenbeschaffenheit und der hohe Wasserstand. Dieser führt dazu, dass die sterblichen Überreste sehr gut erhalten bleiben (sog. Wachsleichen). Eine Wiederbelegung des Grabes ist auch nach langer Zeit nicht möglich.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach weist deshalb darauf hin, dass eine Öffnung eines Grabes, bei dem zu erwarten ist, dass ein derartiger Fall eintritt, als Störung der Totenruhe gemäß § 168 Strafgesetzbuch gewertet werden könnte.

Die Störung der Totenruhe ist mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht.

Auch aus Gründen der Pietät wird von Sargbestattungen im alten Friedhofsteil abgeraten. So hat z.B. die Graböffnung der betroffenen Familie zu großem emotionalen Stress und wochenlanger Unruhe mit Diskussionen und hoher finanzieller Belastung geführt. In Kenntnis der vorhandenen Problemlage sollte die Gemeinde künftig derartige „Versuchsöffnungen“ von vorne herein vermeiden und eine klare eindeutige Regelung treffen. Die Gemeinde als Friedhofsträgerin sollte eine Grabbelegung deshalb nur dann anbieten, wenn diese auch unter Wahrung der Pietät gewährleistet werden kann.

Es wird deshalb dringend empfohlen, im alten Teil des Friedhofes der Gemeinde Weilersbach keine Sargbestattungen mehr zuzulassen. Bei der Bestattung von Urnen würden die oben beschriebenen Probleme nicht auftreten, da auf Grund der geringen Aushubtiefe keine Störung der Totenruhe zu befürchten ist.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der vorgelegte Beschlussvorschlag wird zur Kenntnis genommen.

AE 14:0

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

a) Im alten Friedhofsteil sind keine Erdbestattungen mehr möglich.

In diesem Bereich sind nur noch Urnenbestattungen zugelassen. Da hierdurch ein Mehrbedarf von Erdgrabstätten im neuen Friedhofsteil besteht, sind hier Planungen für neue Gräber im Bereich der Grasfläche erforderlich.

AE 1:13 *abgelehnt*

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

- b) Im alten Friedhofsteil sind Erdbestattungen in bereits genutzten Gräbern (Grabnutzungsrecht besteht bereits) nur möglich, wenn der Grabnutzungsberechtigte die höheren Kosten (Doppelaushub/Verschließung sowie der mit einhergehende Bodenaustausch in der wieder zu verschließenden Grabstelle), die durch eine Wiederverschließung der Grabstätte entstehen können, vollständig übernimmt. Es werden keine neuen Erdbestattungsgräber mehr ausgewiesen.

AE 14:0

1.5 Verlängerung von Nutzungsrechten

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Da die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung neu ausgearbeitet wird sollen Verlängerungen von Grabnutzungsrechten bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung nicht mehr möglich sein.

Eine ggfs. später erfolgende Verlängerung wird entsprechend rückwirkend abgerechnet. Das Grabnutzungsrecht kann bis dahin beibehalten werden. Bereits über die Satzung geregelte Verlängerungsrechte (§11 Friedhofssatzung, Wahlgrab) müssen nicht weiter beschlossen werden.

AE 14:0

1.6 Entsorgung von anfallendem Grabschmuck

Bisher:

Die Gebühr für die Entsorgung

„des bei der Beerdigung anfallenden Grabschmuckes beträgt 70,00 Euro“.

Neu:

Die Gebühr für die Entsorgung von anfallendem Grabschmuck/Grüngut je Sterbefall wird pauschal verrechnet. Die Höhe der Kosten wird durch die neue Gebührenkalkulation mit festgelegt.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die bisherige Formulierung zur Gebühr für Entsorgung von anfallendem Grabschmuck „*des bei der Beerdigung anfallenden Grabschmuckes beträgt 70,00 Euro*“ soll geändert werden in folgende Formulierung „*Die Gebühr für die Entsorgung von anfallendem Grabschmuck/Grüngut je Sterbefall wird pauschal verrechnet. Die Höhe der Kosten wird durch die neue Gebührenkalkulation mit festgelegt.*“

AE 14:0

1.7 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses sollen angepasst werden.

Bisher: Pauschale für alle Bestattungsformen (140,00 €)

Die Bestattungsformen sollten für die Benutzung des Leichenhauses wie folgt getrennt werden:

- a. Für eine Sargbestattung
- b. Für eine Urnenbestattung
- c. Für eine reine Aufbewahrung einer Urne ohne Trauerfeier

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

In der Gebührenkalkulation für die Neuerstellung der Friedhofsgebührensatzung Weilersbach sollen die Gebühren für eine Sargbestattung, eine Urnenbestattung und eine reine Aufbewahrung einer Urne ohne Trauerfeier getrennt berücksichtigt werden.

AE 14:0

1.8 Erhöhung der Gebühr für notwendige Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Friedhofspersonal)

Aktuell gibt es keine angepassten Mehrkosten für Beerdigungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Mo-Do 8-16:00 Uhr, Fr 8-13:00 Uhr).

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Betriebszeiten werden von Montag – Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 – 13.30 Uhr festgelegt. Entscheidend ist Beginn der Beisetzung. Danach sind Mehrkosten anzusetzen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation soll errechnet werden, ob Zuschläge für Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten als Zusatzkosten zu verrechnen sind.

AE 14:0

Antrag auf Beseitigung des Straßenüberbaus am Anwesen Waldstraße 9 in Weilersbach; Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages zur Sach- und Rechtslage; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde hat hierzu eine Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages zur Sach- und Rechtslage erbeten. Diese liegt mit Datum vom 24.01.2023 vor.

Der Bayerische Gemeindetag teilt mit, dass der unmittelbare Rückbauanspruch gegen die Gemeinde Weilersbach verjährt ist. Die Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 666/39 der Gemarkung Unterweilersbach sind jedoch berechtigt, den Rückbau in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten selbst vorzunehmen.

Nachdem die restliche Fläche des Grundstückes Fl. Nr. 666/40 der Gemarkung Unterweilersbach in Gemeindeeigentum noch eine Breite von ca. 3,50 m aufweist, wäre dies für die Erschließung der Sandleite mit Blick auf das Verkehrsaufkommen ausreichend.

Die Leitungen des Abwasserzweckverbandes befinden sich gemäß dem beigefügten Leitungskataster auf den Grundstücken Fl. Nrn. 666/35 und 666/40 der Gemarkung Unterweilersbach (im Gemeindeeigentum).

Für das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Weilersbach besteht derzeit noch kein Leitungskataster. Die Stromleitungen und die Telekommunikationsleitungen stehen nicht in der Bau- und Unterhaltslast der Gemeinde bzw. eines verwalteten Zweckverbandes.

Sofern der Rückbau der befestigten Flächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 666/39 der Gemarkung Unterweilersbach erfolgen soll, sind die dafür Verantwortlichen darauf hinzuweisen, dass bei einem Vorfinden von Leitungen die jeweiligen Netzbetreiber unverzüglich zu informieren sind. Die Leitungen dürfen nicht beschädigt werden.

Die befestigte Fläche Fl. Nr. 666/40 im Gemeindeeigentum entwässert in Richtung Waldstraße 7 und auf Grund des Gefälles direkt zur Waldstraße hin. Das Wasser wird deshalb dem Grundstück Fl. Nr. 666/39 der Gemarkung Unterweilersbach von der gemeindlichen Fläche nicht zugeführt.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der geltend gemachte Rückbauanspruch gegen die Gemeinde Weilersbach ist verjährt. Die Eigentümer sind berechtigt, den Rückbau in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten selbst vorzunehmen.

Die Gemeinde Weilersbach weist darauf hin, dass eventuell im Grenzbereich des Grundstückes Fl. Nr. 666/39 der Gemarkung Unterweilersbach Versorgungsleitungen verlaufen können. Bei den Bauarbeiten dürfen diese Bestandsleitungen nicht beschädigt werden.

Sofern Leitungen vorgefunden werden, ist der jeweilige Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Mit diesem kann dann das weitere Vorgehen zur Leitungssicherung bzw. Leitungsverlegung vereinbart werden.

AE 13:0

Antrag auf Ausweisung von Stellplätzen für die Mülltonnen in der Waldstraße bzw. in der Zufahrt zur Sandleite; **Beratung und Beschlussfassung**

Mit E-Mail-Nachricht vom 19.12.2022 beantragen die Anlieger der Sandleite die Ausweisung von Flächen für die Abstellung ihrer Müllbehälter.

Im Gemeinderat sind die örtliche Situation und die Problematik bekannt. Die Zufahrt zur Sandleite auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl. Nr. 666/40 der Gemarkung Unterweilersbach weist nur eine Breite von knapp 3,50 m aus. Einmündungsradien sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund ist die gemeindliche Zufahrt zur Sandleite nicht geeignet, dass dort Mülltonnen abgestellt werden.

Der Zu- und Ablieferverkehr sowie der Rettungsdienst benötigen eine ausreichende Zufahrtsbreite von ca. 3,50 m. Die bestehende Zufahrtsbreite genügt diesen Anforderungen gerade noch. Eine Verengung durch die Abstellung von Mülltonnen gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Ein Abstellen der Mülltonnen am Grünstreifen in der Sandleite ist der Müllabfuhr nicht zuzumuten, da die Wegstrecke mehr als 15 m bis zur Waldstraße beträgt. Die Waldstraße selbst ist für das Abstellen der Mülltonnen gut geeignet.

Die Fahrbahnbreite beträgt 6 m.

Im Kreuzungsbereich der Straßenflächen Fl. Nrn. 666/40 (Zufahrt Sandleite) und Fl. Nr. 666/35 bzw. 669/4 (Waldstraße) ist gemäß § 12 Straßenverkehrsordnung ein Halten und Parken unzulässig.

Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Diese Vorschrift dient der Verkehrssicherheit.

An der Einmündung bzw. Kreuzung sollen freie Sichtverhältnisse bestehen, damit ein verkehrssicheres Abbiegen und Einfahren in die vorfahrtsberechtigten Straße möglich ist.

Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für Mülltonnenabstellplätze. Diese sind so auszuweisen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

Im Kreuzungsbereich ist deshalb auch hier ein Abstand von 5 m zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird vorgeschlagen, die Mülltonnenabstellplätze vor dem Anwesen Waldstraße 9 an der auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Stelle auszuweisen. Vor dem Anwesen Waldstraße 7 ist dies nicht sinnvoll, da dort der Hauszugang und die Zufahrt bestehen.

In der Zufahrt zur Sandleite auf dem Grundstück Fl. Nr. 666/40 ist auf Grund der geringen Fahrbahnbreite die Abstellung von Müllgefäßen nicht verkehrssicher möglich.

Die erforderlichenfalls notwendige Ausweisung von Mülltonnenabstellplätzen ist eine gemeindliche Planungsaufgabe.

Deshalb wurde z. B. auch im Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Forchheimer Straße“ vom Sachgebiet Müllabfuhr die Ausweisung von Mülltonnenabstellplätzen gefordert. Dies wurde im Bebauungsplanentwurf auch so vom Gemeinderat beschlossen und aufgenommen. An der Forchheimer Straße wurden zwei Mülltonnenabstellflächen mit jeweils 6 m Länge und 3 m Breite gemäß Nr. 7 der Planzeichenverordnung ausgewiesen.

Hierzu erfolgt im Gremium eine ausführliche Diskussion.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Weilersbach weist auf der Waldstraße vor dem Anwesen Waldstraße 9, auf der auf dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Fläche, eine Mülltonnenabstellfläche mit 5 m * 1,5 m als Sperrfläche auf der Fahrbahn aus.

Der Bauhof der Gemeinde Weilersbach soll die entsprechende Kennzeichnung der Sperrfläche auf der Fahrbahn der Waldstraße kennzeichnen.

AE 7:5

Informationen

- Der Vorsitzende informiert über den Sachstand zur Langen Meile (Windenergie).
- Der Heimat- und Trachtenverein hat am 05.03.2023 Jahreshauptversammlung.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde Weilersbach für den Ausbau des Weges zur Maria-Hilf-Kapelle durch den Einsatz von Herrn Landtagsabgeordneten Michael Hofmann einen Sonderzuschuss in Höhe von 90.000,00 € erhalten wird.

V o r s i t z e n d e r:

Marco Friepes
Erster Bürgermeister

S c h r i f t f ü h r e r i n:

Teresa Presti
Verwaltungssekretärin